jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1927/9/21 2Ob861/27

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1927

Norm

ABGB §424

Rechtssatz

Im Falle der Sicherungsübereignung sind nur die Formen der Übergabe zulässig, die das bürgerliche Recht für die Bestellung eines Handpfandes vorschreibt; als solche Form stellt sich aber neben der körperlichen Übergabe auch die Übergabe durch Zeichen dar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 861/27
  Entscheidungstext OGH 21.09.1927 2 Ob 861/27
  SZ 9/279

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0012762

Dokumentnummer

JJR_19270921_OGH0002_0020OB00861_2700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at